

Die Stadt Roding erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den Bebauungsplan Nr. 6102-15/1
in der Satzungsfertigung vom 00.00.2021 als Satzung:

§ 1

Der vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 in der Fassung vom 00.00.2021 zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans TRASCHING - AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Für das Gebiet der Teilaufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan TRASCHING - AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0, in Kraft getreten am 05.03.1998, nicht mehr gültig.

§ 3

Der Bebauungsplan zur Teilaufhebung Nr. 6102-15/1 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

Roding,

Riedl, Erste Bürgermeisterin

1. Zeichnerische Festsetzungen

(gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
= Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans TRASCHING -
AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0

2. Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise

----- Grenze des verbleibenden Geltungsbereichs des Bebauungsplans
TRASCHING - AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0

3. Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 beinhaltet die Teilaufhebung des am 05.03.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplans TRASCHING - AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0.

Das von der Teilaufhebung betroffene Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: von den Grundstücken Flur-Nr. 127 und 127/1
und von den Restflächen der Grundstücke Flur-Nr. 40 und 129
- Im Osten: von den Restflächen der Grundstücke Flur-Nr. 131, 131/4 und 131/5
- Im Süden: von der Restfläche des Grundstücks Flur-Nr. 131
und den Grundstücken Flur-Nr. 131/1 und 131/3
- Im Westen: von den Grundstücken Flur-Nr. 39 und 41
und von der Restfläche des Grundstücks Flur-Nr. 40

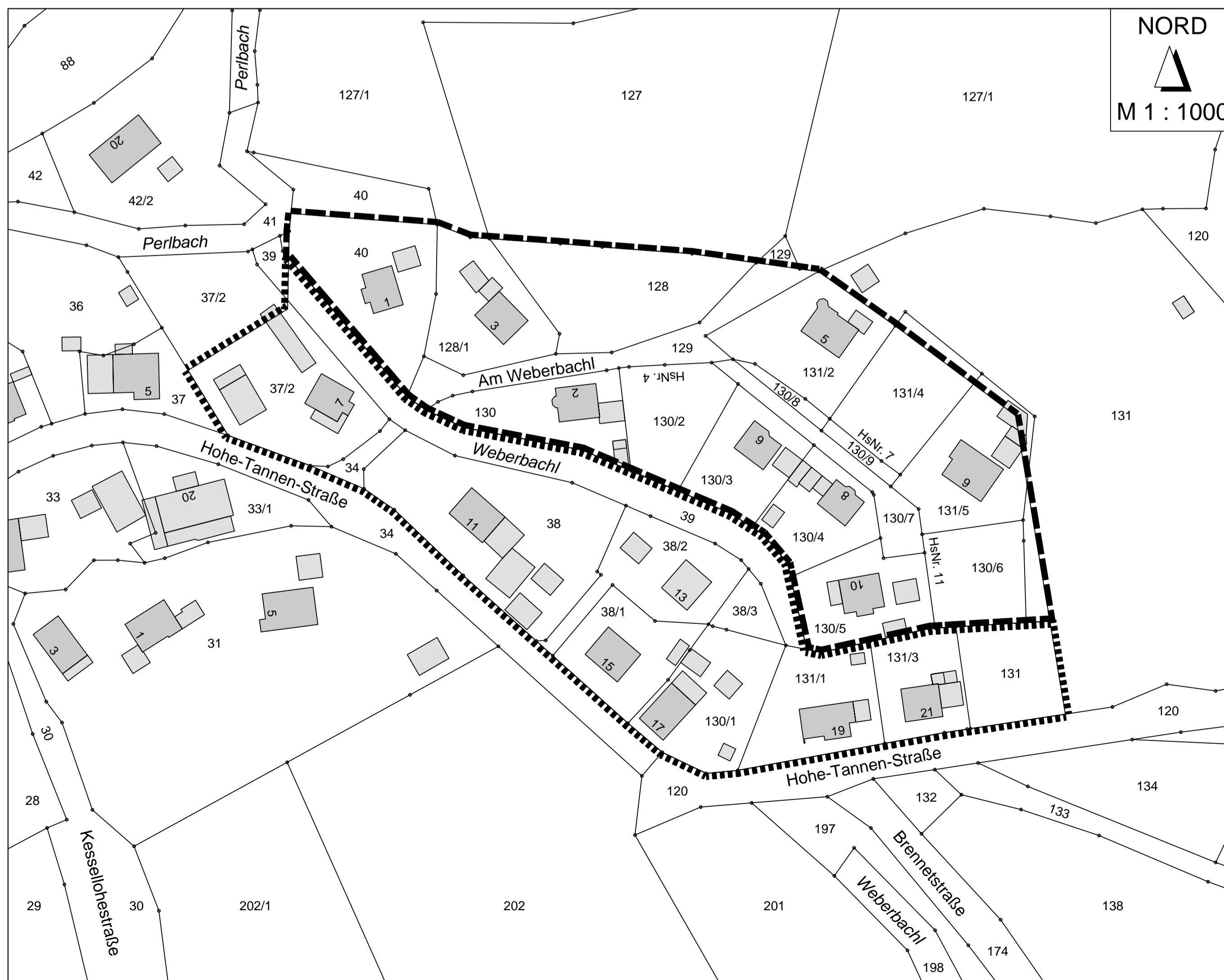
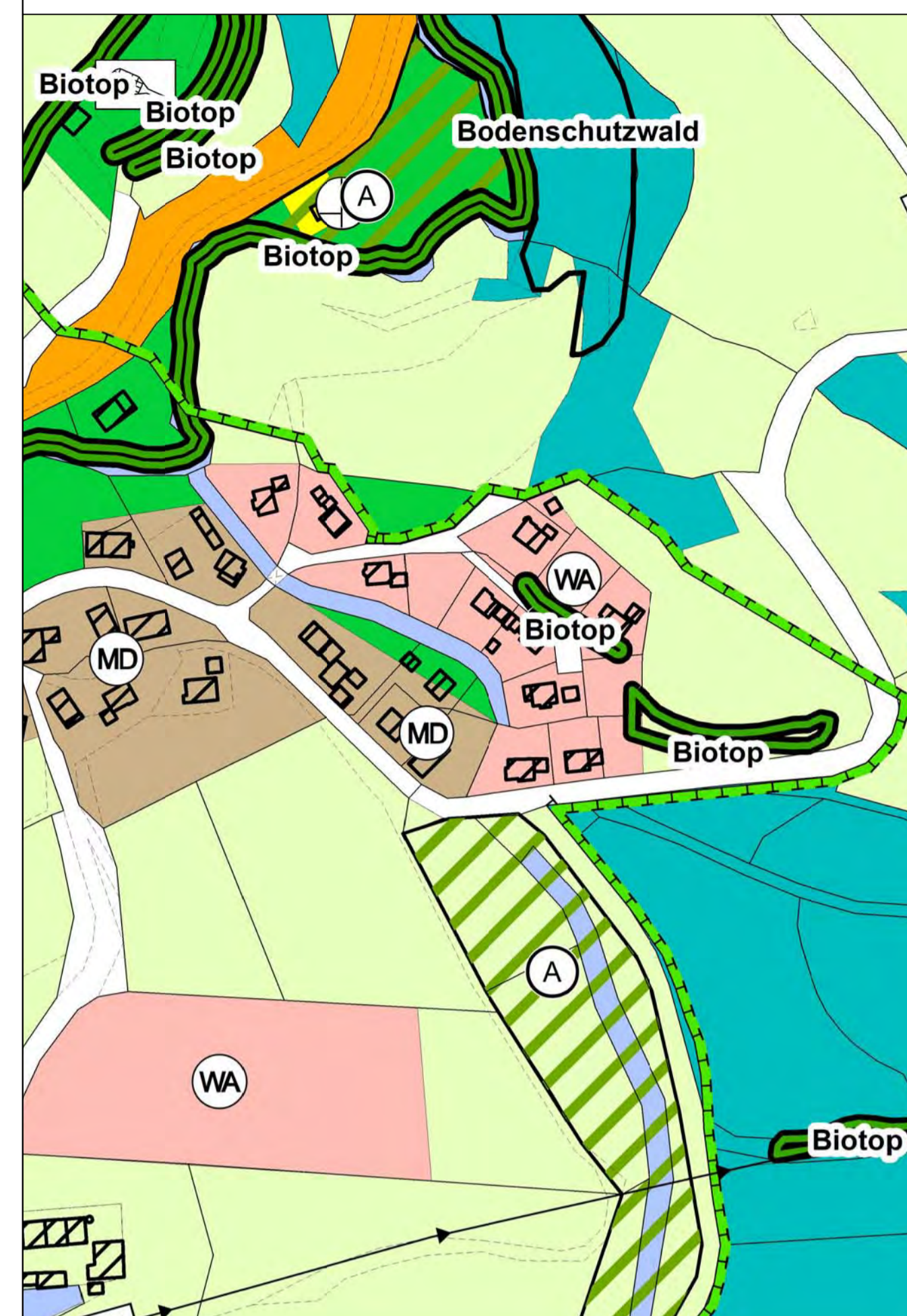
Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Trasching:

ganz die Flur-Nummern 128, 128/1, 130, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9 und 131/2.

teilweise die Flur-Nummern 40, 129, 131, 131/4 und 131/5.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans, die "Textlichen Festsetzungen" und die "Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen" des rechtsverbindlichen Bebauungsplans TRASCHING - AM HOPFENGARTEN Nr. 610-10-15/0 sind für das Gebiet der Teilaufhebung nicht mehr gültig.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Roding M. 1 : 2500



Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Trasching - Am Hopfengarten Nr. 610-10-15/0

STADT
LANDKREIS
REG. - BEZIRK

RODING
CHAM
OBERPFALZ

6102-15/1

**VOR-
ENTWURF**
in der Fassung
vom 29.04.2021

**1. AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS** Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6102-15/1 gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 25.06.2021 am 29.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE
ÖFFENTLICHKEITS-
BETEILIGUNG** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6102-15/1 i. d. Fassung vom 29.04.2021 hat in der Zeit vom 30.06.2021 bis 29.07.2021 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 25.06.2021, ortsüblich bekannt gemacht am 29.06.2021, hingewiesen.

**3. FRÜHZEITIGE
BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG** Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6102-15/1 i. d. Fassung vom 29.04.2021 mit E-Mail vom 30.06.2021 übersandt und eine angemessene Frist bis 29.07.2021 zur Äußerung gegeben.

**4. ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG** Der vom Stadtrat am 23.09.2021 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6102-15/1 i. d. Fassung vom 29.04.2021 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.2021 bis 00.00.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 00.00.2021 am 00.00.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

**5. SATZUNGS-
BESCHLUSS** Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 00.00.2021 den Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungsfertigung vom 00.00.2021 als Satzung beschlossen.

6. AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 00.00.2021 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Riedl, Erste Bürgermeisterin

7. INKRAFTTRETEN Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 00.00.2021 am 00.00.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 6102-15/1 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Riedl, Erste Bürgermeisterin

8. PLANUNG Stadtbauamt Roding Vorentwurf: 29.04.2021
Schulstraße 15 Satzungsfertigung:
93426 Roding i. A. Weixel